

### Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 73/2017  
ausgegeben am: 06. Dezember 2017

#### **Öffentliche Bekanntmachung** **Festsetzung der Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das** **Kalenderjahr 2018 in Ludwigshafen am Rhein**

##### 1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Hebesätze der Grundsteuer A + B, sowie die mit der Grundsteuer erhobenen Gebühren und Beiträge gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Bei den Abfallentsorgungsgebühren ergeht, wie bereits in den vergangenen Jahren, ein gesonderter Bescheid für 2018 durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleichen Grundsteuern (Grundbesitzabgaben) wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG), sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Das gilt auch für die mit der Grundsteuer festgesetzten Gebühren und Beiträge.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen in der Beitrags- und Gebührenfestsetzung, falls durch Einzelfallentscheidung oder Satzungsbeschluss ein Handlungsbedarf entsteht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 25 Abs. 3 GrStG) kann das Gemeindeparlament bis zum 30.06.2018 eine Änderung des Grundsteuerhebesatzes mit Wirkung zu Beginn des Kalenderjahres (hier: 01.01.2018) beschließen.

##### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für 2018 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Gebühren und Beiträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle [Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 04.12.2017

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Festsetzung der Zweitwohnungsteuer für das Kalenderjahr 2018**  
**in Ludwigshafen am Rhein**

### 1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungsteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Jahr 2017 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern ergeben neue Zweitwohnungsteuerbescheide.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Zweitwohnungsteuer für 2018 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle [Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem

Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 04.12.2017

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018**  
**in Ludwigshafen am Rhein**

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze bei der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter/innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Jahr 2017 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten die Hundesteuer für 2018 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle [Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 04.12.2017

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 21.06.2017 zur wesentlichen Änderung der Alkoholate-Fabrik;  
Vorhaben: Errichtung eines Quecksilberlagers.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau D 402, Anlage-Nr. 17.03.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Es gibt keine Emissionen in die Luft.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Es fällt kein Abwasser an.
- Es fallen keine Abfälle an.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 06.12.2017  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 28.09.2017 zur wesentlichen Änderung der Basoplast-Fabrik;  
Vorhaben: Erweiterung der Kapazität für Kühlerschutzmittel.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau L 739, Anlage-Nr. 14.11.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind geringfügig erhöht.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Es fallen keine Abfälle an.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 06.12.2017

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dillinger

Beigeordneter

### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.